



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



ZDH  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS



IHK

FOSA  
Foreign Skills Approval



Verband der  
Landwirtschafts-  
kammern

BFB®  
Bundesverband  
der Freien Berufe

## Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

### Ausbildungsabschlüsse im dualen System

Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes

#### Worumgeht es beim Anerkennungsgesetz?

##### Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Ab dem 1. April 2012 haben im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss. Für Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind, zum Beispiel Lehrer, werden die Rechtsgrundlagen derzeit angepasst (voraussichtlich bis Ende 2012).

##### Ziele

Die Gleichwertigkeitsprüfung

- ist bei reglementierten Berufen Voraussetzung für den Berufszugang oder die Berufsausübung,
- schafft bei Ausbildungsberufen im dualen System Transparenz über ausländische Berufsqualifikationen; ausländische Abschlüsse sind für den Arbeitgeber besser einzuschätzen,
- erleichtert die Integration von Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt,
- bietet, soweit wesentliche Qualifikationsunterschiede festgestellt werden, eine Grundlage für zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Verfahren.

Personen, denen die volle Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikation bescheinigt wird, haben die gleichen Rechte wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es wird ihnen allerdings kein deutsches Prüfungszeugnis erteilt, sondern ein Gleichwertigkeitsbescheid.

#### Wer kann das Verfahren durchlaufen?

Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis nur bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben, erforderlich).

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Nicht zugänglich ist das Verfahren für un- oder angelernte Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 Bundesvertriebenengesetz-BVFG).

## Was ist Gegenstand des Verfahrens?

Im Verfahren wird ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit einer deutschen Referenzqualifikation verglichen.

Die deutsche Referenzqualifikation muss auf Bundesrecht (Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung) beruhen. Insofern können Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für

- alle Ausbildungsabschlüsse im dualen System
- alle sonstigen auf Bundesrecht beruhenden Fortbildungsabschlüsse

durchgeführt werden.

Die deutsche Referenzqualifikation ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung festzulegen. Dies geschieht in Absprache (Einvernehmen) zwischen dem/der Antragsteller/-in und der zuständigen Stelle. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt bezogen auf den aktuell gültigen deutschen Abschluss.

Bestimmte Prüfungszeugnisse aus Österreich oder Frankreich werden gemäß den jeweiligen Verordnungen dem deutschen Abschluss gleichgestellt. Für diese Abschlüsse braucht kein individuelles Verfahren durchlaufen zu werden.

Kein Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz gibt es für ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen (z.B. Mathematiker/-in, Ökonom/-in, Journalist/-in). Hier besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Auch für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zum Zweck der Hochschulzugangsberechtigungen oder zur Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gilt das Anerkennungsgesetz nicht. Dafür sind in der Regel die Hochschulen zuständig.

## Welche Unterlagen werden benötigt?

- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- Sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel berufliche Weiterbildungen)

- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde (= Teil des Antragsformulars)
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Zur Verfahrenserleichterung kann die zuständige Stelle einfache Kopien zulassen.

Die Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Die zuständige Stelle kann auf Übersetzungen auch verzichten.

### Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation (Referenzqualifikation) bestehen.
- Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.
- Erhält die zuständige Stelle keine ausreichende Nachweise oder fehlen ihr die erforderlichen Informationen für ihre Prüfung, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Instrumente, zum Beispiel durch Arbeitsproben oder Fachgespräche, erfolgen.

### Welche Ergebnisse sind nach Abschluss des Verfahrens möglich?

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Ausgestellt wird allerdings kein deutsches Prüfungszeugnis, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt, wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.
- Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung hilft den Fachkräften im Arbeitsmarkt und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung.
- Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

### Wie lange dauert das Verfahren?

- Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung.

- Ab dem 01.12.2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden.
- Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung = die Frist beginnt erst später).
- Wenn eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

### Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der zuständigen Stelle und hängt vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens ab.
- Die Kosten in Zusammenhang mit einem Anerkennungsverfahren, wie zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen, müssen grundsätzlich von den Antragstellenden selbst getragen werden.
- Arbeitslose und arbeitssuchende Antragsteller sollten im Vorfeld der Antragstellung bei Ihren zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung möglich ist. Neben dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist dabei insbesondere von Bedeutung, ob die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist. Gleiches gilt ggf. im Anschluss an das Anerkennungsverfahren für die Förderung von evtl. erforderlichen Anpassungsqualifikationen zum Ausgleich von Qualifikationslücken

### Kann ein Antrag erneut gestellt werden?

Wurde in einem Verfahren (nach Bundesvertriebenengesetz oder Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Verordnungen über die Gleichstellung österreichischer oder französischer Prüfungszeugnisse) die Gleichwertigkeit einer Auslandsqualifikation bereits positiv festgestellt, ist ein erneuter Antrag zwar grundsätzlich möglich, die zuständige Stelle soll den erneuten Antrag jedoch ablehnen.

Falls in einem Verfahren keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, ist ein erneuter Antrag nach dem BQFG grundsätzlich möglich.

### Wiederaufgreifendes Verfahrens

Für den Fall, dass sich nach Abschluss eines Verfahrens die Sachlage in derselben Angelegenheit zugunsten der Antragsteller geändert hat (zum Beispiel durch den Erwerb weiterer Qualifikationen), besteht auch die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen (§ 51 VwVfG und entsprechende Ländergesetze).

### Beratungsleistungen der zuständigen Stellen

- Die zuständige Stelle berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Abschluss überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren. Zur Unterstützung bei Sprachproblemen können Interessenten auch einen Dolmetscher auf eigene Kosten zur Beratung bei der zuständigen Stelle hinzuziehen.

- Nach Abschluss des Verfahrens berät die zuständige Stelle beziehungsweise die örtliche Kammer bei Bedarf über Qualifizierungsangebote und verweist gegebenenfalls an weitere Beratungsstellen.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema und einen Wegweiser zu den zuständigen Stellen finden Sie unter:

- [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) (Zentrales Portal für Anerkennungssuchende und Berater, Informationen zum Anerkennungsgesetz, Anerkennungsverfahren, Pfad zur zuständigen Stelle und zur lokal zuständigen Beratungsstelle)



- [www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de) (Informationen über ausländische Berufsbildungssysteme und – abschlüsse für zuständige Stellen und Arbeitgeber)



- [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de) (Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Migranten, Erstanlaufstellen für Anerkennungssuchende und in der Regel den Verweis an die zuständige Stelle)



## Das Verfahren der zuständigen Stellen im Überblick

